

# DSTG-Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz - BEG IV)

## A. Allgemeine Anmerkungen

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes. Dieser Entwurf sieht umfassende Maßnahmen vor, um Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Diesen Ansatz begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich.

Trotz dieser positiven Grundausrichtung sind wir der Überzeugung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nur oberflächlich an den tatsächlichen bürokratischen Herausforderungen kratzen. Statt die eigentlichen Hürden anzugehen, wie beispielsweise überbordende Meldepflichten oder komplexe steuerliche Förderungen – Bereiche, in denen dem Staat kaum finanzielle Einbußen drohen – konzentriert sich der Staat auf eine Entbürokratisierung, die nicht nur finanziell ineffizient ist, sondern auch bedenkliche Folgen nach sich ziehen kann.

Insbesondere die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten, wie sie der Entwurf vorsieht, schafft eine Situation, in der Steuerhinterziehung schwieriger geahndet werden kann. Dies führt nicht nur zu Einnahmeverlusten in Milliardenhöhe für den Staat, sondern birgt auch die Gefahr, dass Kriminelle leichter davonkommen und so die Integrität des Steuersystems und den fairen Markt in eklatanter Weise verletzen.

Im Folgenden möchten wir daher näher auf die vorgeschlagenen Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB), der Abgabenordnung (AO) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) eingehen.

## B. Anmerkungen zu § 147 Abs. 3 Satz 1 AO, §§ 14b Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 2 Nr. 2 UStG, § 257 Abs. 4 HGB

### I. Verletzung der Grundsätze der Steuergerechtigkeit

Der Referentenentwurf sieht vor, die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre zu verkürzen. Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sind nach Angaben des Bundesministeriums der

Justiz Steuerausfälle in einer Größenordnung von 200 Millionen Euro zu erwarten, indem mangels Aufbewahrungspflicht keine ausreichenden Nachweismöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Nach Auffassung der DSTG ist dies noch eine milde Schätzung, denkt man an Dimensionen, die beispielsweise beim CUM-EX Skandal zu verzeichnen waren. Es ist nicht hinnehmbar, dass in Zeiten eines Sparhaushaltes hunderte Millionen Euro bewusst verschenkt werden beziehungsweise auf die Möglichkeit, diese Gelder einzutreiben, bewusst verzichtet wird. Dies geht eindeutig zu Lasten der Steuergerechtigkeit.

## **II. Unangemessenheit der Verkürzung der Aufbewahrungspflicht**

Auch wird im Referentenentwurf nicht ausreichend begründet, inwiefern die Maßnahme Steuerausfälle in Höhe von mindestens 200 Millionen Euro jährlich rechtfertigt. Vielmehr haben die zuständigen Ressorts erst im Dezember 2023 festgestellt, dass in Abwägung der Entlastungswirkung beim Erfüllungsaufwand einerseits und dem Steuerausfallrisiko andererseits eine noch weitergehende Verkürzung der Aufbewahrungspflicht nicht angemessen wäre. Aus unserer Sicht erscheint die Verkürzung um 2 Jahre als vollkommen unangemessen.

Während im Eckpunktepapier zum Bürokratieentlastungsgesetz III von einer Entlastung aller Unternehmen in Höhe von 1,7 Milliarden Euro p. a. bei dieser Maßnahme ausgegangen wurde, spricht der aktuelle Referentenentwurf plötzlich nur noch von 595 Millionen Euro.

Angesichts der bereits etablierten Praxis, in der eine erhebliche Anzahl von Unternehmen ihre Dokumente digital archiviert, bleibt unklar, welche spezifischen Belastungen durch die aktuelle Maßnahme tatsächlich reduziert werden sollen. Es entsteht der Eindruck, dass die genannten 595 Millionen Euro willkürlich festgelegt wurden, wodurch jährliche Steuerausfälle von mindestens 200 Millionen Euro erst Recht als untragbar erscheinen. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass es sich hierbei um Straftaten handelt, die künftig nicht mehr verfolgt werden.

## **III. Nachhaltigkeitsaspekte verkannt**

Schwer nachvollziehbar ist die vermeintliche Begründung im Referentenentwurf, die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen diene dem Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Denn der Gesetzgeber erlaubt bereits die ausschließlich digitale Aufbewahrung der meisten Belege. Mehr als die Hälfte der Unternehmen dürfte davon bereits Gebrauch machen. Welche bürokratische Entlastung die Unternehmen durch eine Verkürzung um zwei Jahre erfahren sollen, bleibt unklar. Am Ende wird es auf die Frage hinauslaufen, ob wenige Gigabyte Speicherplatz eher freigegeben werden dürfen oder nicht.

Der Referentenentwurf verfehlt damit eindeutig das eigentliche Ziel des Bürokratieabbaus. Die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten erweist sich aus Effizienzgründen nicht als taugliche Methode zur Entlastung der Unternehmen.

Angesichts des aktuellen Status quo, der sich durch die fortschreitende Digitalisierung, insbesondere im Zusammenhang mit der verpflichtenden Einführung der elektronischen Rechnung, abzeichnet, kann davon ausgegangen werden, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis die Buchführung mit analogen Belegen zu einem Relikt der Vergangenheit wird.

Wir sind der Auffassung, dass es sinnvoller wäre, die Unternehmen dabei zu unterstützen, die Digitalisierung weiter voranzutreiben, um zu einer echten Real Time Economy zu kommen.